

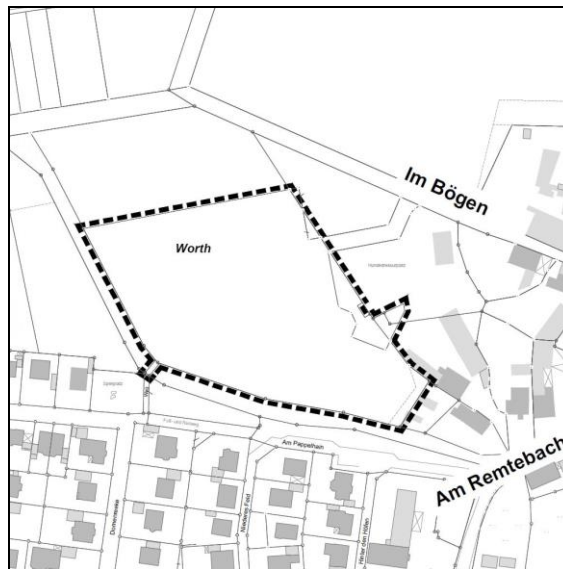
# Bauleitplanung der Stadt Hameln

## Bebauungsplan Nr. 534 "Niederes Feld" Teilaufhebung

Der Geltungsbereich liegt am nördlichen Rand von Afferde und umschließt ein Gebiet oberhalb der Remte, welches zwischen dem Weg „Rohden“, den Straßen „Im Bogen“ und „Am Remtebach“ liegt. Umfasst werden die Flurstücke 146/3, ein Teil des Flurstücks 146/4, 146/5, ein Teil des Flurstücks 84/1 sowie ein Teil des Flurstücks 148/5, Flur 2, Gemarkung Afferde.

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 14.11.2018 die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 534 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), der § 84 der Nds. Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. Seite 46) sowie § 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 575), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, einschließlich der Begründung, als Satzung beschlossen.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 534 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.



Die vorgenannte Bauleitplanung kann ab sofort montags bis freitags während der Dienststunden in der Abteilung Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, Zimmer 51, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 39 (Vertrauensschaden), § 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und § 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird auch auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit von Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, sowie Mängel der Abwägung nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hameln, den 09.10.2019

Stadt Hameln  
Der Oberbürgermeister